

# Fraktion Freie Wähler Landkreis Gotha

c./o. Myconiusplatz 2, 99867 Gotha

Landratsamt Gotha  
Herrn Landrat Onno Eckert  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

POSTEINGANG LANDRAT				
Gesamtverantwortung: Original				
LR	1. BG	2. BG	FBG	
Reg.-Nr. 7703				
16. SEP. 2020				
04	PR	2.1	6.1	4.1
05	1.1	3.1	6.2	5.1
06	1.2	3.2	8.1	5.2
08	1.3	3.3	KAS	7.1
BA:				

Gotha, 15.09.2020

## Anfrage zur Rechtsstellung und finanziellen Situation der Bergrettung im Landkreis Gotha

1. Gemäß Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) i.V.m. dem Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen, ist der Landkreis Gotha Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einschließlich der Bergrettung.

Der bodengebundene Rettungsdienst wurde mittels öffentlich-rechtlichen Vertrag an den DRK Kreisverband Gotha e.V. und die Rettungsdienst Schmolke GmbH übertragen.

In der damaligen Leistungsbeschreibung wurden explizit die Aufgaben der Berg- und Wasserrettung ausgeschlossen, obwohl der Bedarf an Bergrettung schon seit jeher bestand. Im Rettungsbereichsplan für den Landkreis Gotha wird lediglich erwähnt, dass die Bergrettung ehrenamtlich wahrgenommen wird. Hierbei handelt es sich um die DRK Bergwachen Tambach-Dietharz und Ohrdruf, einem juristisch nicht selbstständigen Teil des DRK Kreisverbandes.

Die rechtliche Verpflichtung für die Bergrettung obliegt formal weiterhin dem Landkreis Gotha, da diese nicht Bestandteil des o.g. öffentlich-rechtlichen Vertrag ist.

Da ein öffentlich-rechtlicher Vertrag fehlt, haben die beiden DRK-Bergwachen Tambach-Dietharz und Ohrdruf keinen offiziellen Auftrag rettungsdienstliche Bergrettung durchzuführen. Somit zahlt weder der Landkreis, noch der DRK Kreisverband die Lohnausfallkosten für Einsätze, Übungen und Ausbildungen. Für Übungen und Ausbildungen nehmen die Kameraden Erholungsurlaub. Für Einsätze sind sie auf den guten Willen des Arbeitgebers angewiesen.

Der nach § 6 ThürRettG geforderte öffentlich-rechtliche Vertrag und gemeinsam erarbeitete klare Regelungen für Lohnausfallkosten, gemäß den Formblättern des Gemeinde- und Städtebundes, würden Rechtssicherheit für Einsatzkräfte und Arbeitgeber schaffen.

### Wir fragen deshalb:

- a. Warum wurde die Bergrettung in der damaligen Leistungsbeschreibung explizit ausgeschlossen, obwohl der Landkreis mit ca. 25km Rennsteig und zwei großen bedeutenden Klettergebieten (Falkenstein bei Tambach-Dietharz und Lauchgrund bei Bad Tabarz) dort als Aufgabenträger in der Pflicht ist?
- b. Kann man nachträglich den nach § 6 ThürRettG geforderten öffentlich-rechtlichen Vertrag durch eine Durchführungsvereinbarung mit der Bergrettung ersetzen und damit deren Situation deutlich verbessern?

2. Die DRK Bergwacht Tambach-Dietharz ist bereits seit dem Jahr 2010 als Teileinheit (Bergrettungsgruppe) im Katastrophenschutz-Bergrettungszug gemäß Aufstellungserlass der Katastrophenschutzeinheiten vom 06.10.2010 eingeplant.

Laut § 2 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) i.V.m. § 1 Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) ist der Landkreis Gotha auch Aufgabenträger des Katastrophenschutzes und somit auch hier für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft mitverantwortlich.

Es handelt sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, für die der Landkreis als Aufgabenträger jährlich Finanzzuweisungen als Ausgleich für seine Mehrbelastungen, die ihm durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben entstehen, erhält.

**Bisher hat die DRK Bergwacht Tambach-Dietharz allerdings weder Einsatzmittel, noch Zuwendungen für persönliche Schutzausrüstung oder einen dringend notwendigen Stellplatz bzw. Stützpunkt erhalten.**

Nach ThürKatSVO und dem o.g. Aufstellungserlass ist für die Bergwacht Tambach-Dietharz ein Gerätewagen Bergrettung (Sprinter-Größe) mit Anhänger und einem ATV (Quad) vorgesehen. Die sich derzeit in der Evaluierung befindliche ThürKatSVO, sieht in ihrer neuen Fassung die gleiche Einsatztechnik für die DRK Bergwacht Tambach-Dietharz vor.

Die Bergwacht Tambach-Dietharz ist derzeit nicht in der Lage, ihren Auftrag im Katastrophenschutz zu erfüllen!

- a. Wie hoch sind die jährlichen Finanzzuweisungen des Landes für die Aufgaben des Katastrophenschutzes und wie werden sie verteilt?
- b. Welche Möglichkeiten hat der Landkreis, die Bergrettung innerhalb der Bereiche Rettungsdienst UND Katastrophenschutz gemeinsam zu planen und somit Synergieeffekte zu nutzen?



Gunter Rothe  
Stellv. Fraktionsvorsitzender